



Elterninformation zur Förderung in Tagespflege

Dieses Merkblatt enthält wichtige Informationen aus dem Bereich der Tagespflege für Eltern, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben.

Rechtsanspruch

Seit dem 01.08.2013 haben alle Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Alter von 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Der Rechtsanspruch unterscheidet einen *bedarfsunabhängigen Grundanspruch* sowie einen *darüber hinaus gehenden Anspruch*, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Der Grundanspruch erstreckt sich auf eine tägliche Förderung von 6 Stunden (30 Wochenstunden).

Ein Anspruch über 30 Stunden hinaus muss durch entsprechende Nachweise (Studienbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.) nachgewiesen werden. Wegezeiten dürfen hierbei ebenfalls angegeben werden.

Für Kinder unter 1 Jahr gelten folgende Voraussetzungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) kann die Betreuung von Kindern unter einem Jahr in Tagespflege öffentlich gefördert werden, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer Ausbildung, Hochschulausbildung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
- Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Tagespflege für Kinder unter einem Jahr muss durch entsprechende Nachweise (Studienbescheinigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.) nachgewiesen werden. Wegezeiten dürfen hierbei ebenfalls angegeben werden. In allen anderen Fällen ist eine öffentliche Förderung nicht möglich.

Anspruchsvoraussetzungen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Die öffentliche Förderung der Betreuung in Kindertagespflege kann ab dem 3. Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII nur noch ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten erfolgen. Eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege ist maximal bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres möglich.

Servicezeiten:

Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude:

Bismarckstraße 16 b
35037 Marburg
Fax: 06421 405-5130

Buslinien:

Linie 1-2, 4-5, 7-8, 10-13,
15-17, 19-20
(H Philippshaus)
383, MR-75, MR-76

Bankverbindungen:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Tagespflege für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bedarf eines Nachweises über die Inanspruchnahme (Betreuungszeiten in anderen Betreuungsformen) oder das Nichtvorhandensein eines Platzes in anderen Betreuungseinrichtungen wie Kita, Betreute Grundschule, Hort etc.

Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt zurzeit 2,05 € pro Betreuungsstunde*. Dieser ist an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überweisen.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Tagespflege betreut, zahlen die Eltern für das 2. Kind 50 % und für das 3. Kind in Tagespflege 25 % des Beitrages.

In Härtefällen kann ein Antrag auf Minderung oder Erlass des Elternbeitrags gestellt werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise über die Einkünfte und Belastungen der Familie vorzulegen. Das dafür notwendige Antragsformular kann bereits mit dem Antrag auf Tagespflege angefordert werden.

*ab dem 01.11.2023

Verpflegungsgeld

Zusätzlich zum Kostenbeitrag wird von den Eltern gegebenenfalls ein monatliches Verpflegungsgeld direkt an die Tagesmutter gezahlt. Die Kosten erfragen Sie bei der jeweiligen Tagespflegeperson.

Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit beim KreisJobCenter Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu beantragen. Erziehungsberechtigte erhalten für jedes leistungsberechtigte Kind einen **Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** für den gesamten Gewährungszeitraum der Sozialleistungen.

Die Tagespflegestelle erhält eine Kostenübernahmeerklärung. Je nach Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ergibt sich der Rechnungsbetrag aus dem täglichen Essenskostenbetrag, abzüglich eines von den Eltern zu zahlenden Eigenanteils in Höhe von 1,00 € je Essen. **Die Tagespflegeperson** sendet diese Rechnung an:

**Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Integration und Arbeit / Bildung und Teilhabe
Raiffeisenstraße 6
35043 Marburg**

Mitwirkungspflichten:

Alle Änderungen, die ein Tagespflegeverhältnis betreffen (z. B. Umzug, Änderung in der Betreuungszeit, Mutterschutz/ Elternzeit, Verlust bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit o. ä.) sind von den Eltern der Tageskinder dem Fachdienst Frühe Kindheit und Familie umgehend und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.